

Richtlinien für die „Förderung von Jugendorganisationen ohne vertragliche Vereinbarung“

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.08.2008 beschlossen, die bisher von der Verwaltung des Jugendamtes für Aktionen und Projekte einzelner Jugendverbände bewilligten Mittel in den Rahmenvertrag zwischen dem Jugendamt und dem Jugendring Düsseldorf e.V. aufzunehmen und ab 01.01.2009 die Förderung dieser Träger / Verbände durch den Jugendring vornehmen zu lassen.

I. Antragsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Bezuschussung nach Maßgabe dieser Richtlinien sind folgende Anforderungen:

- Der/die Antragssteller/in muss Mitglied im Jugendring Düsseldorf sein.
- Sofern für Maßnahmen eine entsprechende Förderung durch die Stadt Düsseldorf gewährt wird, scheidet eine entsprechende Bezuschussung nach diesen Richtlinien aus.
- **Der/die Antragssteller/in muss die Vereinbarung zur Umsetzung des §72a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Düsseldorf unterzeichnet haben.**

II. Allgemeine Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit unter Punkt III. Besondere Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Zuschussberechtigte

Teilnehmer/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Nutzer/innen eines Angebotes oder Maßnahme einer Mitgliedsorganisation im Jugendring Düsseldorf. Es können nur Teilnehmer/innen gefördert werden, die ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben.

Bezuschussung von Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien stehen mit der Jugendverbandsarbeit bzw. der Jugendgruppenarbeit in Zusammenhang.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Anerkennung dieser Richtlinien durch einen Trägervertreter bzw. Trägervertreterin.

Der Jugendring Düsseldorf behält sich in allen Fällen ein Prüfrecht der die Bezuschussung begründenden Unterlagen vor. Daraus können gegebenenfalls Rückzahlungsansprüche hergeleitet werden, wenn Zuschüsse zu Unrecht bezahlt worden sind. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.

Unabhängig vom Prüfrecht des Jugendrings hat die Stadt Düsseldorf das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder diese an Ort und Stelle einzusehen.

Antragsfrist:

Anträge auf Bezuschussung für das laufende Jahr sind bis zum **31.01** eines Jahres zu stellen. Für Maßnahmen im 2. Halbjahr sind Anträge – siehe Anlage- bis zum **30.06** zu stellen.

Der Jugendring erstellt innerhalb von 4 Wochen nach Antragsfrist eine Bewilligung des Zuschusses. Auf die Anträge zum 31.01. bewilligt der Jugendring Zuschüsse in maximal der Höhe von 2/3, der in der Position zur Verfügung stehenden Mittel. Die Restmittel werden dann in einer weiteren Runde nach dem 30.06 vergeben.

Auszahlung:

Mit der Bewilligung zahlt der Jugendring unaufgefordert

- 90% des bewilligten Zuschusses aus.

Die restlichen 10% werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises und zweckentsprechender Verwendung der Zuschussmittel ausbezahlt.

Die Zuschüsse für „Verwaltungskosten“ werden nach Bewilligung für das laufende Jahr ausgezahlt.

Verwendungsnachweis:

Die Verwendungsnachweise zu den einzelnen Maßnahmen und zum Verwaltungskostenzuschuss sind zeitnah, spätestens aber bis zum 31.01 (Ausschlussfrist) des folgenden Jahres abzugeben. Sollte sich im laufenden Jahr abzeichnen, dass Maßnahmen ausfallen oder abgesagt werden, ist die Geschäftsstelle des Jugendringes umgehend schriftlich zu unterrichten, damit die dadurch nicht mehr gebundenen Mittel zur finanziellen Unterstützung anderer Aktionen oder Projekte eingesetzt werden können.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Einem Kostenplan, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben,
- Bei Bildungsmaßnahmen eine Teilnahmeliste, die folgende Angaben enthalten muss: Name, Vorname, Anschrift, Alter, Anzahl der teilgenommenen Tage, eigenhändige Unterschrift,
- Bei Bildungsmaßnahmen eine Zeit- und Themenliste
- Bei Aktionen und Projekten eine Beschreibung der Maßnahme und die Anzahl der erreichten Teilnehmer/innen nach Geschlecht.
- Originalbelege

III. Geförderte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen für Kinder und Jugendliche können durch Zuschüsse gefördert werden:

A: Kurse, Seminare, Tagungen und Konferenzen für Jugendleiter/innen ohne Übernachtung

Nimmt ein/e Jugendleiter/in an einem Kurs, Seminar, einer Tagung oder Konferenz ohne Übernachtung teil, kann ein Zuschuss in Höhe von 10 € je Tag und Jugendleiter/in gewährt werden.

Der Kurs, etc. muss mindestens einen Tag dauern. Ein Tag beinhaltet mindestens ein 5-stündiges Programm.

Insgesamt müssen mindestens 8 Personen teilnehmen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal die nachgewiesenen Gesamtkosten.

B: Kurse, Seminare, Tagungen und Konferenzen für Jugendleiter/innen mit Übernachtung

Nimmt ein/e Jugendleiter/in an einem Kurs, Seminar, einer Tagung oder Konferenz mit Übernachtung teil, kann ein Zuschuss in Höhe von 20 € (ab dem 2. Tag) je Tag und Jugendleiter/ in gewährt werden.

Der Kurs, etc. muss mindestens 1,5 Tage dauern. Ein Tag beinhaltet mindestens ein 5-stündiges, ein halber Tag, ein mindestens 2,5-stündiges Programm.

Der Zuschuss beträgt:

Bei 7,5 Stunden Programm und 1 Übernachtung max. 30 €

Bei 12,5 Stunden Programm und 2 Übernachtungen max. 50 €. (Wochenende Fr-So).

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal die nachgewiesenen Gesamtkosten.

Insgesamt müssen mindestens 8 Personen teilnehmen.

C: Aktionen in der verbandlichen Jugendarbeit

Eine „Aktion“ im Sinne dieser Richtlinien ist eine Maßnahme einer Mitgliedsorganisation des Jugendringes Düsseldorf, die auch für Nichtmitglieder offen sein sollte.

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal die nachgewiesenen Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten sind die Differenz von Einnahmen und Ausgaben. In der Kostenaufstellung müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt werden.

D: Projekte in der verbandlichen Jugendarbeit

Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist eine Maßnahme, dessen Umsetzung mit den Teilnehmer/innen in mehreren Projektschritten über einen längeren Zeitraum erfolgt. Projekte können Themenbereiche wie

soziale und politische Kinder- und Jugendbildung, Umwelt und Kultur, sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliederwerbung beinhalten. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal die nachgewiesenen Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten sind die Differenz von Einnahmen und Ausgaben. Im Finanzierungsplan müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt aufgeführt und aufgeschlüsselt werden. Die aufgeführten Kosten müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.

Die Anzahl der erreichten Jugendlichen muss unter Berücksichtigung des Geschlechtes angegeben werden. Im Programm – Ablauf sollen insbesondere die Ziele des Projektes, die einzelnen Projektschritte, sowie die aktive Mitwirkung der Teilnehmer/innen aufgeführt werden.

E: Verwaltungskostenzuschuss

Jeder Jugendverband, jede Jugendgruppe kann für ihre Verwaltungskosten einen Zuschussantrag stellen. Die Höhe des Zuschusses zu den Verwaltungskosten beträgt bis zu 300 € im Jahr.

Die Kosten müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.